

1972	Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1972	Nr. 40
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 72	Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes ..... 2124-5	753
27. 4. 72	Verordnung über den Einzug der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und über die Höhe des Einzugskostenpauschales (Beitragseinzugsverordnung) .....	754
2. 5. 72	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	756

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	757
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	758

## Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes

Vom 4. Mai 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 989), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Mai 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

**Verordnung  
über den Einzug der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit  
und über die Höhe des Einzugskostenpauschales  
(Beitragseinzugsverordnung)**

Vom 27. April 1972

Auf Grund der §§ 183 und 184 Satz 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Stundung**

(1) Die Einzugsstelle (§ 176 Abs. 3 und 4 des Arbeitsförderungs-gesetzes) darf Beitragsansprüche der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) stunden, wenn

1. die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre,
2. der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird und
3. die Beitragsansprüche der Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen gleichermaßen gestundet werden.

(2) Die Stundung soll nur gegen angemessene Verzinsung und in der Regel gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Stundet die Einzugsstelle Beitragsansprüche für einen Zeitraum von mehr als insgesamt drei Monaten, so hat sie vom Beginn des vierten Monats an Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben; die Einzugsstelle darf den Zinssatz ermäßigen, wenn die Verzinsung in der vorgeschriebenen Höhe mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre. Für die Berechnung der Zinsen gilt § 397 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(3) Hat die Einzugsstelle einem Schuldner für länger als zwei Monate Beitragsansprüche der Bundesanstalt gestundet, deren Höhe zusammen mit den gestundeten Beitragsansprüchen der Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen das Siebenfache der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (§ 175 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-gesetzes in Verbindung mit § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) übersteigt, so hat sie der Bundesanstalt spätestens bei der Abrechnung nach § 7 den Schuldner, die Höhe der gestundeten Beitragsansprüche sowie den Zeitraum anzugeben, für den die Beitragsansprüche gestundet worden sind. Die Bundesanstalt kann weitere Stundungen sowie die vorzeitige Freigabe der von dem Schuldner geleisteten Sicherheiten von ihrer Einwilligung abhängig machen.

§ 2

**Niederschlagung und Erlaß**

(1) Die Einzugsstelle darf Beitragsansprüche der Bundesanstalt

1. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
2. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde,

und wenn die Beitragsansprüche der Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen gleichermaßen niedergeschlagen oder erlassen werden.

(2) Zur Niederschlagung und zum Erlaß von Beitragsansprüchen der Bundesanstalt, deren Höhe zusammen mit den Beitragsansprüchen der Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen den Grenzbetrag nach § 1 Abs. 3 Satz 1 übersteigt, bedarf die Einzugsstelle der Einwilligung der Bundesanstalt.

§ 3

**Vergleich**

Die Einzugsstelle darf einen Vergleich über Beitragsansprüche der Bundesanstalt abschließen, wenn dies für die Bundesanstalt zweckmäßig und wirtschaftlich ist und der Vergleich die Beitragsansprüche der Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen gleichermaßen erfaßt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

**Beitragsansprüche**

Beitragsansprüche im Sinne dieser Verordnung sind Ansprüche auf Beiträge, Ansprüche auf Säumniszuschläge und Zinsen sowie sonstige Nebenansprüche.

§ 5

**Abführung der Beiträge**

(1) Die Bundesanstalt bestimmt zwei Wochentage, an denen die Einzugsstelle die für die Bundesanstalt eingezogenen Beträge abzuführen hat; sie bestimmt ferner, an welche ihrer Dienststellen die eingezogenen Beträge abzuführen sind.

(2) Die Einzugsstelle führt die eingezogenen Beträge an dem nächsten der von der Bundesanstalt bestimmten Wochentage, der auf die Einzahlung

oder den Eingang der Gutschriftsanzeige folgt, an die Bundesanstalt ab. Solange die eingezogenen Beträge tausend Deutsche Mark nicht übersteigen, können sie am Ende des Kalendermonats abgeführt werden.

(3) Führt die Einzugsstelle die eingezogenen Beträge vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig ab, so hat sie der Bundesanstalt Zinsen in Höhe des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

#### § 6

##### **Einzugskostenpauschale**

(1) Die Bundesanstalt zahlt für den Einzug der Beiträge

1. den Ortskrankenkassen, den Innungskrankenkassen, den Ersatzkassen, der Bundesknappschaft und der Seekrankenkasse eins vom Hundert, den Landkrankenkassen zwei vom Hundert der an die Bundesanstalt abgeführten Beiträge, die auf Grund einer Beitragspflicht nach § 168 Abs. 1 oder § 172 des Arbeitsförderungsgesetzes entrichtet worden sind,
2. den Ortskrankenkassen und den Landkrankenkassen zehn vom Hundert der an die Bundesanstalt abgeführten Beiträge, die auf Grund einer Beitragspflicht nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 108 des Arbeitsförderungsgesetzes entrichtet worden sind,
3. den Betriebskrankenkassen 0,2 vom Hundert der an die Bundesanstalt abgeführten Beiträge.

(2) Sind die Beiträge auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 174 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nach einem herabgesetzten Beitragssatz erhoben worden, so zahlt die Bundesanstalt für den Einzug der Beiträge das Pauschale nach dem Betrag, der bei dem Beitragssatz nach § 174 Abs. 1 des

Arbeitsförderungsgesetzes an Beiträgen abgeführt worden wäre. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge auf Grund des § 242 Abs. 42 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 242 Abs. 42 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes nach einem herabgesetzten Beitragssatz erhoben worden sind.

(3) Die Einzugsstelle kann jeweils bei der Abführung der Beiträge das auf diese Beiträge entfallende Pauschale einbehalten.

#### § 7

##### **Abrechnung**

(1) Die Einzugsstelle reicht der Bundesanstalt bis zum Zwanzigsten eines jeden Monats eine Abrechnung für den Vormonat über die fälligen einschließlich der gestundeten Beiträge, über die eingezogenen und abgeführten Beträge, über das einbehaltene Einzugskostenpauschale sowie über die niedergeschlagenen und die erlassenen Beträge ein.

(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Bundesanstalt vereinbaren für die Abrechnung ein Formblatt.

#### § 8

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972, § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 27. April 1972

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen  
auf Ausstellungen**

**Vom 2. Mai 1972**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 5. bis 14. Mai 1972 in Friedrichshafen stattfindende „23. IBO-Messe 72 — Internationale Bodensee-Messe am Bodensee“,
2. die in der Zeit vom 12. bis 16. Juni 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Steckverbindungen und elektromechanische Bauteile“,
3. die in der Zeit vom 8. bis 14. Juli 1972 in Darmstadt stattfindenden öffentlichen Arbeitssitzungen anlässlich der Verleihung des Bundespreises „Gute Form“,
4. die in der Zeit vom 27. August bis 2. September 1972 in Karlsruhe stattfindende „24. Heilmittelausstellung“,
5. die in der Zeit vom 2. bis 6. September 1972 in Offenbach a. M. stattfindende „47. Internationale Lederwarenmesse“,
6. die in der Zeit vom 11. bis 15. September 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Kälte- und Klimatechnik“,
7. die in der Zeit vom 23. bis 27. Oktober 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Chromatographie und Spektroskopie“,
8. die in der Zeit vom 14. bis 16. November 1972 in Mainz stattfindende Veranstaltung „Europäischer Mikrofilm Kongreß Mainz 1972“,
9. die in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Pumpen, Kompressoren und Ventile“.

Bonn, den 2. Mai 1972

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 4. 72 Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes	78 25. 4. 72	26. 4. 72
13. 4. 72 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	80 27. 4. 72	27. 4. 72
13. 4. 72 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	80 27. 4. 72	27. 4. 72
13. 4. 72 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-9	80 27. 4. 72	27. 4. 72
13. 4. 72 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	80 27. 4. 72	27. 4. 72
13. 4. 72 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	80 27. 4. 72	27. 4. 72
13. 4. 72 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	80 27. 4. 72	27. 4. 72

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 754/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 4. 72	L 89/1
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 755/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 4. 72	L 89/3
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 756/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	15. 4. 72	L 89/5
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 757/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 4. 72	L 89/6
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 758/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 4. 72	L 89/7
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 759/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 4. 72	L 89/9
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 760/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	15. 4. 72	L 89/10
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 761/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	15. 4. 72	L 89/12
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 762/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	15. 4. 72	L 89/18
17. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 766/72 des Rates über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein in der Zeit vom 24. April 1972 bis zum 27. Mai 1972	18. 4. 72	L 91/1
17. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 767/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 4. 72	L 91/3
17. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 768/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 4. 72	L 91/5
17. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 769/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	18. 4. 72	L 91/7
17. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 770/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 4. 72	L 91/8
17. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 771/72 der Kommission über die Durchführung der Destillierung von Tafelweinen in der Zeit vom 24. April 1972 bis 27. Mai 1972	18. 4. 72	L 91/9
17. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 772/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 4. 72	L 91/11
18. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 774/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 4. 72	L 92/1
18. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 775/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 4. 72	L 92/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 776/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 4. 72	L 92/5
18. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 777/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 4. 72	L 92/6
18. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 778/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	19. 4. 72	L 92/7
18. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 779/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	19. 4. 72	L 92/9
17. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 780/72 des Rates über die Aussetzung des autonomen Zollsatzes des gemeinsamen Zolltarifs für Süßorangen, frische, der Tarifstelle ex 08.02 A I a) sowie für Pampelmusen und Grapefruits der Tarifstelle 08.02 D	20. 4. 72	L 93/1
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 781/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 4. 72	L 93/2
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 782/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 4. 72	L 93/4
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 783/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 4. 72	L 93/6
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 784/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 4. 72	L 93/7
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 785/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	20. 4. 72	L 93/8
18. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 786/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	20. 4. 72	L 93/9
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 787/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Mai 1972 beginnenden Zeitraum	20. 4. 72	L 93/11
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 788/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	20. 4. 72	L 93/14
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 789/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	20. 4. 72	L 93/16
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 790/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 697/72 hinsichtlich des Bestimmungslandes für die Lieferung von butteroil als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	20. 4. 72	L 93/17
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 791/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	20. 4. 72	L 93/18
19. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 792/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 4. 72	L 93/19
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 660/72 der Kommission vom 29. März 1972 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1972)	14. 4. 72	L 88/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 739/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 4. 72	L 87/10
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 763/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.05, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 4. 72	L 89/29
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 764/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberbekleidung für Männer und Knaben, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 4. 72	L 89/30
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 765/72 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein	15. 4. 72	L 89/31
14. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 773/72 der Kommission über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970	24. 4. 72	L 97/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**

**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.**